

Dienstanweisung

4/2-33,0

zur Durchführung der Baukommission und der Brandschutz-Baukommission im Bezirksamt Harburg

Dienstanweisung über

- das Verfahren zur Abstimmung und
- die Entscheidungsbefugnisse von planungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie von bauordnungsrechtlichen Abweichungen in der „Bauprüfkommission“ (Bauko), der „Brandschutz-Bauprüfkommission“ (Brandschutz-Bauko) und den Entscheidungsbefugnissen der Teamleitungen der Bauaufsichtsbehörde (WBZ 2) im Bezirksamt Harburg

1. Aufgaben

1.1 Bauko

Die Bauko dient der Koordinierung der an den Genehmigungsverfahren der Bauaufsicht beteiligten Dienststellen des Bezirksamtes. Sie dient gleichzeitig der gegenseitigen Information sowie eines geregelten Entscheidungsprozesses unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips.

Bei der Entscheidung über planungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie über bauordnungsrechtlichen Abweichungen (außer im Bereich des Brandschutzes) sind neben den bauordnungsrechtlichen unter anderem stadtplanerische, baupflegerische, immissionsschutzrechtliche und wegerechtliche Belange zu berücksichtigen. Daher sind –entsprechend dem Einzelfall- die Fachabteilungen des Bezirksamtes am Abstimmungsverfahren zu beteiligen.

Die Auffassungen der Fachabteilungen geben der Bauaufsichtsbehörde zusätzliche Grundlagen für die Entscheidung über Abweichungen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 33 bis 35, 37 und 246 des BauGB. Auch entscheidet die Bauko über das weitere erforderliche Verfahren (z.B. Beteiligung ABH, Abgabe an das Rechtsamt).

Die Entscheidung über die planungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die bauordnungsrechtlichen Abweichungen (außer im Bereich des Brandschutzes und bei den auf die Teamleitung übertragenen Tatbeständen) trifft abschließend die Leitung der Bauaufsichtsbehörde (WBZ 20) oder dessen Stellvertretung.

Die Bauko berät auch die Behördenleitung oder andere Dienststellen bei baurechtlichen Fragestellungen. Ebenso kann sie bei komplexen Fragestellungen im Rahmen der Bauberatung auch schon vor dem Genehmigungsverfahren zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

1.2 Brandschutz-Bauko

Der Brandschutz hat in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere im Bereich von Sonderbauten werden durch Brandschutzkonzepte die

komplexen Zusammenhänge der baulichen und/oder technischen Maßnahmen aufgezeigt und deren Zusammenspiel im Ereignisfall beschrieben.

Die Brandschutz-Bauko trifft Entscheidungen zu bauordnungsrechtlichen Abweichungen im Bereich des Brandschutzes. Auch trifft sie Entscheidungen zu Abweichungen von Technischen Baubestimmungen (wie z.B. der Industriebaurichtlinie). Ebenso entscheidet die Brandschutz-Bauko über das weitere Verfahren (z.B. Beteiligung der Dienststelle der Feuerwehr, Zustimmungserfordernis durch ABH 2).

Die Entscheidungen über die bauordnungsrechtlichen Abweichungen im Bereich des Brandschutzes trifft/treffen die Leitung der Bauaufsichtsbehörde (WBZ 20) und/oder der Brandschutzkoordinator im Sinne des 4-Augen-Prinzips.

1.3 Entscheidungsbefugnisse der Teamleitung

Folgende Entscheidungen werden auf die Teamleitungen übertragen:

Ermessensentscheidungen nach:

- § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das Überschreiten der zulässigen Grundflächenzahl
- § 23 Abs. 5 BauNVO für Nebenanlagen und bauliche Anlagen nach Landesrecht in der Abstandsfläche

Bauordnungsrechtliche Abweichungen nach

- § 52 Hamburgische Bauordnung (HBauO) von den Anforderungen an die Barrierefreiheit von Wohnungen entsprechend dem Bauprüfdienst „Barrierefreies Bauen“,
- § 69 HBauO i.V.m. § 6, Abs. 6 und 7 HBauO Abstandsflächen
- § 69 HBauO i.V.m. § 9 Abs. 2 HBauO für Stellplätze im Vorgarten,
- § 69 HBauO i.V.m. § 11 HBauO für Einfriedigungen

Die Entscheidungen sind im Benehmen mit der Sachbearbeitung unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips zu treffen.

2. Teilnehmer

2.1 Teilnehmer an der Bauko sind:

- Die Leitung der Bauaufsichtsbehörde (WBZ 20) oder dessen Stellvertretung
- Die für das Vorhaben zuständige Teamleitung
- Die für das Vorhaben zuständige technische Sachbearbeitung
- Entscheidungsbefugte Vertreter der Fachabteilungen SL 1, MR, WBZ 4
- Nach Bedarf WBZ 1, Vertreter von VS

2.2 Teilnehmer an der Brandschutz-Bauko sind:

- Die Leitung der Bauaufsichtsbehörde (WBZ 20) und/oder
- Der Brandschutzkoordinator/Brandschutzkoordinatorin
- Die für das Vorhaben zuständige technische Sachbearbeitung

3. Leitung und Geschäftsführung

3.1 Bauko

Die Leitung und der Vorsitz der Bauko obliegt der Leitung der Bauaufsichtsbehörde (WBZ 20) oder dessen Stellvertretung.

Das Ergebnis über planungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen sowie bauordnungsrechtliche Abweichungen wird regelhaft in der Sitzung festgehalten und in den entsprechenden Dokumentationsschreiben im digitalen Bearbeitungsprogramm protokolliert. Der Ausdruck ist vom Vorsitz zu unterzeichnen und zur Akte zu nehmen. Entsprechende Mehrfachausfertigungen sind den beteiligten Dienststellen zu übergeben.

3.2 Brandschutz-Bauko

Die Leitung und der Vorsitz der Brandschutz-Bauko obliegt der Leitung der Bauaufsichtsbehörde (WBZ 20) oder dem Brandschutzkoordinator/in.

Das Ergebnis über bauordnungsrechtliche Abweichungen und sonstiger Entscheidungen wird regelhaft in der Sitzung festgehalten und im Entscheidungsdokument des digitalen Bearbeitungsprogramms protokolliert. Ein Ausdruck ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur Akte zu nehmen.

4. Termine und Fristen

Bauko und Brandschutz-Bauko tagen im Allgemeinen einmal wöchentlich. Sollte im Rahmen der Bauko eine verbindliche Stellungnahme der Fachabteilungen in Einzelfällen nicht abgegeben werden können, muss diese kurzfristig (spätestens bis zur nächsten Sitzung der Bauko) schriftlich vorliegen oder das Ergebnis mündlich vorgetragen werden.

Die Hinweise zur Aktenführung sind gültig, solange die digitale Akte noch nicht eingeführt wurde.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

